



KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

Richtlinie zur Förderung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit der Universitätsstadt Gießen

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	5
Präambel	7
Teil I: Allgemeiner Teil	8
1. Grundsätzliches	8
2. Gegenstand der Förderung	8
3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	9
4. Rechtliche Vorgaben	10
5. Förderungsgrundlagen	11
6. Antragstellung	12
7. Bewilligung	12
8. Nachweis der Verwendung	13
9. Schlussbestimmungen	13
Teil II: Förderrichtlinie	14
1. Freizeiten und Stadtranderholungen	14
2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen	16
3. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung	18
4. Studien- und Gedenkstättenfahrten zur deutschen Geschichte	20
5. Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen	22
6. Projekte	24
7. Offene Kinder- und Jugendarbeit	26
8. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	27

Grüßwort

Liebe Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit,

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt der Universitätsstadt Gießen die wichtige Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Gießen anzuregen und zu unterstützen.



Denn neben der erzieherischen Verantwortung, die Eltern für ein gelingendes Aufwachsen ihrer Kinder übernehmen, spielt auch die Umwelt, in der ein Kind aufwächst, eine wichtige Rolle für seine Entwicklung. Soziale Kompetenzen, Verantwortungsbewusstsein oder technische, organisatorische Fähigkeiten werden dabei nicht nur in der Schule vermittelt, sondern auch in Vereinen und Verbänden oder in der offenen Jugendarbeit. Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit können Kinder und Jugendliche erlernen, indem sie sich aktiv an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit beteiligen.

Insofern ist es seit vielen Jahren ein Anliegen der Universitätsstadt Gießen die vielfältigen Angebote der Vereine und Verbände, in denen oftmals Ehrenamtliche die Hauptlast tragen und sich in ihrer Freizeit einbringen, zu fördern. Die vorliegende Richtlinie ist Ausdruck dieser Bemühungen und stellt die Fördermöglichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit in der Universitätsstadt Gießen transparent dar und soll Verantwortlichen als leicht verständlicher Leitfaden dienen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei dem Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung, dem Stadtjugendring und der „Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Richtlinie“, die an der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Richtlinie maßgeblich beteiligt waren, für ihr Engagement recht herzlich bedanken.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Richtlinie in dieser Fassung im September 2020 verabschiedet. Insofern freue ich mich, Ihnen in meiner Funktion als Jugenddezernentin die „Richtlinie zur Förderung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit der Universitätsstadt Gießen“ vorstellen zu dürfen.

Höhere Förderbeträge von verschiedenen Maßnahmen, die Bezuschussung kleinerer Gruppen und der Entfall von Unterschriftenlisten sind nur ein kleiner Auszug der verbesserten und vereinfachten Fördermöglichkeiten.

Ich wünsche mir, dass die Fördermöglichkeiten von Ihnen intensiv genutzt werden und zum Wohle der jungen Menschen in Gießen beitragen.

Allen Antragstellenden wünsche ich gutes Gelingen bei der Umsetzung Ihrer Maßnahmen und danke Ihnen für Ihr Engagement bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Gerda Weigel-Greilich

Jugenddezernentin

Richtlinie zur Förderung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit der Universitätsstadt Gießen ¹⁾

Präambel

Der Jugendhilfeträger hat nach § 11 SGB VIII sicherzustellen, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote zur Verfügung gestellt werden. Der Universitätsstadt Gießen kommt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden und freien Initiativen sowie die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anzuregen, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu sichern.

Ziel solcher Maßnahmen ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und sie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Diesem Auftrag kommt die Stadt mit der vorliegenden „Richtlinie zur Förderung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit der Universitätsstadt Gießen“ nach. Gesellschaftliche und sozialpolitische Veränderungen finden ihren Niederschlag gerade auch in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, so dass auch Förderinstrumentarien immer wieder überprüft, weiterentwickelt und neu justiert werden müssen. Die bereits bestehenden „Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände in der Universitätsstadt Gießen“ wurden in dieser Konsequenz mit den folgenden Zielsetzungen überarbeitet:

- Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Universitätsstadt Gießen soll nachhaltig unterstützt und gefördert werden.
- In der Abwicklung, der Bewilligung und dem Nachweis soll die Richtlinie sowohl für die Antragstellenden, als auch für die Verwaltung transparent und nachvollziehbar sein.
- Qualitätsstandards in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen gesichert und befördert werden.

Die Richtlinie wurde vom Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Gießen beschlossen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Teil I: Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Universitätsstadt Gießen unterstützt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der im Stadtgebiet aktiven Jugendgemeinschaften, Gruppen, Vereine und Verbände (nachfolgend Gruppen genannt), durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und Qualifizierungsangebote.
- 1.2 Durch die Bezuschussung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen die Initiativen der Gruppen unter Wahrung der Eigenständigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Universitätsstadt Gießen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen in bestimmter Höhe besteht nicht. Die Mittelverwaltung obliegt der Universitätsstadt Gießen.
- 1.3 Die Universitätsstadt Gießen fördert Gruppen sowie von ihnen durchgeführte Maßnahmen und Angebote mit dem Ziel, jungen Menschen in ihrer sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung zu fördern, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer, Social Media usw.) muss die Universitätsstadt Gießen als Förderer der bezuschussten Maßnahme benannt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene ist in Teil II dieser Richtlinie geregelt.

Förderungsfähig sind:

1. Freizeiten und Stadtranderholungen
2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
3. Beschaffung von Material für Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
4. Studien- und Gedenkstättenfahrten zur deutschen Geschichte
5. Internationale Begegnungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
6. Projekte
7. Offene Kinder- und Jugendarbeit
8. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

3.1 Gender Mainstreaming sowie lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere junge Menschen

Bei der Gestaltung der Maßnahmen sind die Konzepte so zu entwickeln, dass die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen sowie von lesbischen, schwulen, bi-, trans-, intersexuellen und queeren jungen Menschen Berücksichtigung finden und je nach Notwendigkeit deren Förderung in geschlechtshomogenen Zusammenhängen stattfinden sollte. Im Sinne dieses Leitprinzips sind gemischtgeschlechtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit durch ein mit Frauen* und Männern* besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen.

3.2 Arbeitsprinzipien

Angebote der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und richten sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Konzepte und Zugänge müssen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein und besondere Lebenslagen der jungen Menschen beachten.

Wichtige Merkmale der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sind die Beteiligung (Partizipation) bei der Entstehung und Ausgestaltung der Angebote durch Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene. Die Angebote sollen an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ansetzen und sich an ihrer Lebenswelt orientieren. Weiterhin sollen sie die Teilhabe und Inklusion gewährleisten sowie die Interkulturalität der Gesellschaft berücksichtigen. Die Kinder- und Jugendarbeit arbeitet immer parteilich für Kinder- und Jugendliche und betreibt somit Lobbyarbeit für die Interessen von Kindern und Jugendlichen.

3.3 Qualifikation der Betreuenden und Teamenden

3.3.1 Standards

Die Betreuenden und Teamenden von Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übernehmen eine besondere Verantwortung und müssen entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Veranstaltungen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen von Personen geleitet und/oder betreut werden, die:

- ein pädagogisches Studium abgeschlossen haben oder
- eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben oder
- Inhaber*in der Jugendleiter*in Card (nachfolgend Juleica genannt) sind oder
- eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation (z. B. Übungsleiter*in, Woodbadge usw.) vorweisen können.

Für eine Förderung muss eine Kopie des Nachweises der Qualifikation mit dem Verwendungszweck eingereicht werden.

Vorhandensein müssen außerdem das Wissen um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und rechtliche Kenntnisse. Kenntnisse in Erster-Hilfe im Umfang eines Erste-Hilfe-Lehrgangs sollten ebenfalls bestehen.

Das Mindestalter der Gruppenleitungen sollte in der Regel 18 Jahre betragen. Im Falle einer besonderen Reife (Feststellung durch die Antragstellenden) können ergänzend Betreuungstätigkeiten von Betreuungspersonen ab 16 Jahren nach Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen müssen von Frauen* und Männern* betreut werden.

Erläuterung zur Juleica

Die Juleica ist der bundesweit einheitliche Qualifikationsnachweis für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende in der Jugendarbeit in Form einer Ausweiskarte. Diese müssen im Sinne des § 73 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Vorgeschrieben sind bestimmte Standards, nach denen sie für diese Arbeit qualifiziert sein müssen. Sie umfassen in der Regel einen Grundkurs für Gruppenleitungen von mindestens 40 Zeitstunden (50 Schulungseinheiten) und die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die Inhalte des Grundkurses und weitere Informationen sind in den „Bestimmungen zur Anwendung der Jugendleiter*in Card in Hessen“ vom 01.07.2019 einzusehen.

4. Rechtliche Vorgaben

4.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung

Die öffentliche Verwaltung für die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen ist im § 8a SGB VIII klar geregelt. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung sollen durch örtlich entwickelte Hilfesysteme verhindert werden.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen, richtet sich an alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen und Institutionen. Antragstellende, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, sind verpflichtet bei Vorliegen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Anlage) zu kontaktieren und sich kostenfrei beraten zu lassen. Ebenso wird die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung in Bezug auf den Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung empfohlen, in der auch die jeweilige Vorgehensweise im Verdachtsfall innerhalb des örtlichen Hilfesystems vermittelt wird bzw. die Interventionspläne des Trägers vermittelt werden.

4.2 Persönliche Eignung – § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die persönliche Eignung von Personen zu prüfen, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah

tätig sind oder tätig werden sollen. Zu diesem Zweck muss bei der Einstellung oder Vermittlung sowie in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 bzw. § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt werden.

Antragstellende, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten und ehren-, neben- oder hauptamtlich Tätige einsetzen, haben sich gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären und sicherzustellen, dass es sich hierbei um Personen ohne relevante Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII handelt.

5. Förderungsgrundlagen

5.1 Antragsberechtigte Gruppen

Die Kriterien für die Förderung und Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74 bis 75 SGB VIII) werden auch bei der Gewährung von Zuschüssen durch die Universitätsstadt Gießen zugrunde gelegt.

Dies gilt für:

- a. Gruppen, deren Dachverband bereits nach § 75 SGB VIII anerkannt ist,
- b. den Stadtjugendring Gießen e.V.,
- c. die Jugendräume, Jugendzentren, Jugendclubs und Jugendtreffs, wenn sie in Anbindung an einen in a. und b. genannten Träger betrieben werden,
- d. sonstige Gruppen, die im Sinne des § 74 Absatz 1 SGB VIII tätig sind und
- e. Kinder- und Jugendinitiativen und sonstige selbstbestimmte Kinder- und Jugendgruppen (ausschließlich zu Punkt 6 des Teils II antragsberechtigt)

Förderungsfähig sind Gruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Universitätsstadt Gießen mit mindestens sechs Teilnehmer*innen i. d. R. im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb der Universitätsstadt Gießen, insofern sie aktiv bei den Gruppen in der Universitätsstadt Gießen mitarbeiten. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen mit Ausnahme von ausländischen Gästen (Teil II, Punkt 5) ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Gießen haben.

Zudem sind stadtübergreifend tätige Gruppen mit Sitz in Nachbarlandkreisen, deren Zuständigkeitsbereich in die Universitätsstadt Gießen reicht, antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind zu den Punkten 3 und 7 des Teils II die Jugendhilfeträger, die bereits eine institutionelle Förderung für die Arbeit mit Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Universitätsstadt Gießen erhalten.

Nicht antragsberechtigt sind weiterhin Schulen, Fördervereine von Schulen und studentische Organisationen.

5.1.1 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten

Förderungsfähig sind Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Maßnahme stehen.

Dieselbe Maßnahme darf aus städtischen Mitteln nicht doppelt bezuschusst werden.

Bei der Finanzierung einer Maßnahme durch mehrere Stellen darf der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme überschreiten. Es ist eine finanzielle oder personelle Eigenbeteiligung zu gewährleisten. Entsprechende Förderung von anderen Stellen müssen im Antrag bzw. im Verwendungsnachweis mitgeteilt werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben,
- die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen haben wie z. B. Wettkämpfe, Trainingscamps usw.,
- die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken,
- deren Programm zu fachspezifisch ist sowie
- Klassenfahrten.

6. Antragstellung

6.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist für die Punkte 1 bis 5, Teil II, bei dem Stadtjugendring Gießen e.V. und für die Punkte 6 bis 8, Teil II, bei der Jugendpflege der Universitätsstadt Gießen vor Beginn der Maßnahme auf den vorgeschriebenen Formblättern zu stellen. Die Formblätter können unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

6.2 Der Antragseingang ist den Antragsstellenden in Textform zu bestätigen.

6.3 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gewährleistet ist. Die Träger sollen sich neben den Teilnehmenden ebenfalls an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Ziel ist es, die Maßnahme so kostengünstig wie möglich für die Teilnehmenden zu gestalten.

7. Bewilligung

7.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft für die Punkte 1 bis 5, Teil II, der Stadtjugendring Gießen e.V. und für die Punkte 6 bis 8, Teil II, der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung im Rahmen der von der Universitätsstadt Gießen zur Verfügung gestellten Mittel. Der Stadtjugendring Gießen e.V. übernimmt diese Aufgabe durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Universitätsstadt Gießen.

7.2 Der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung kann im Einzelfall und aus besonderem Anlass von dieser Richtlinie abweichen oder ergänzende Regelungen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

- 7.3** Die Fördermittel werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Ein begründeter Widerspruch vom Antragstellenden ist über den Stadtjugendring Gießen e.V. bzw. die Jugendpflege der Universitätsstadt Gießen an den Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung zu richten.
- 7.4** Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, mit Ausnahme des Punktes 6 „Projekte“, Teil II, nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1** Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Nachweis zu führen. Die Formblätter können unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.
- 8.2** Nach Durchführung der Maßnahme sind die in den einzelnen Punkten der Richtlinie geforderten Unterlagen einzureichen.
- 8.3** Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- 8.4** Die Zuschussempfänger*innen verpflichten sich, eine Buchführung nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzulegen (Einnahme/Ausgabe/Bestand/Belege).
- 8.5** Bei nachgewiesenen Falschangaben ist der ausgezahlte Zuschuss vollständig an die Universitätsstadt Gießen zurückzuzahlen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Die früheren Regelungen der „Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände in der Universitätsstadt Gießen“ werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.
- 9.2** Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Teil II: Förderrichtlinie

1. Freizeiten und Stadtranderholungen

1.1 Allgemeines

Freizeiten sind mehrtägige Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen in Zeltlagern, Jugendherbergen und Freizeitheimen. Stadtranderholungen sind Maßnahmen, welche im stadtnahen Gebiet über mindestens zwei Tage sowohl mit als auch ohne Übernachtung stattfinden. Freizeiten und Stadtranderholungen dienen der Erholung und ermöglichen den Teilnehmenden soziales Lernen in Gruppen. Gefördert werden sollen die Eigenständigkeit, die Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe. Außerdem vermitteln sie den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung, das Kennenlernen anderer Kulturen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen.

1.2 Antragstellung

- 1.2.1** Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.
Dem Antrag beizufügen ist ein ausführliches Programm der Freizeit/Stadtranderholung.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1.3.1** Die Freizeit oder die Stadtranderholung muss mindestens an 2 Tagen stattfinden und darf höchstens 21 Tage dauern. Bei Freizeiten gelten die An- und Abreisetage als volle Tage.
- 1.3.2** Ein Zuschuss wird für Teilnehmende ab 6 Jahren bis einschließlich 27 Jahren gewährt.
- 1.3.3** Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sechs und eine Betreuungsperson (zwei Betreuungspersonen bei Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmenden). Bis zwölf Teilnehmende werden zwei Betreuungspersonen bezuschusst. Pro weitere angefangene sechs Teilnehmende wird zusätzlich eine Betreuungsperson bezuschusst. Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen sind durch ein von Frauen* und Männern* besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen. In begründeten Einzelfällen können zusätzliche Betreuungspersonen gefördert werden.
- 1.3.4** Gefördert werden z. B.:
- Freizeiten im In- und Ausland
 - Wanderfahrten
 - Zeltlager
 - Wochenendfreizeiten/-angebote
 - mehrtägige Freizeit-/Ferienangebote

1.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 1.4.1** Die Universitätsstadt Gießen fördert Freizeiten/Stadtranderholungen mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden. Für jede Betreuungsperson, welche ein pädagogisches Studium oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag gewährt. Ein entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend.
- 1.4.2** Sind auf der Teilnahmeliste von Freizeiten Teilnehmende aus dem Landkreis Gießen angegeben, so werden der Verwendungsnachweis einschließlich des Antrages gemäß der Vereinbarung vom 05.11.2018 mit dem Landkreis Gießen in der derzeit gültigen Fassung an die Jugendförderung des Landkreises Gießen weitergeleitet, welche über die Förderungswürdigkeit dieser Teilnehmenden entscheidet.
- 1.4.3** Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Bescheinigung oder Rechenkopie der Unterkunft (bei Übernachtungen unter freiem Himmel werden Freizeiten im Einzelfall auch ohne Unterkunftsnachweis bezuschusst)
- Nachweis für die Förderung der Betreuungspersonen
- Presseberichte, Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

2.1 Allgemeines

Um den umfangreichen Anforderungen in der Arbeit mit jungen Menschen gerecht zu werden, benötigen in diesem Bereich tätige Mitarbeitende eine qualifizierte Ausbildung. In Qualifizierungsmaßnahmen sollen Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, die diesen Personenkreis in die Lage versetzt, Maßnahmen aus dem Bereich der Arbeit mit jungen Menschen erfolgreich zu leiten oder zu begleiten. Dazu gehören Themen wie Rechtsfragen, Methodik, Kinder- und Jugendschutz, Rollenfindungsprozesse, Auseinandersetzung mit pädagogischen Frage- und Problemstellungen, Erste-Hilfe-Lehrgänge, DLRG-Kurse, aber auch die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Medienpädagogik, Erlebnispädagogik, sozialem und kulturellem Lernen o. ä.

2.2 Antragstellung

2.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

2.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen sowie evtl. anfallende Honorarkosten für Referent*innen.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

2.3.1 Gefördert werden:

- a. Fortbildungen oder Schulungen
- b. Grundkurse zum Erwerb der Juleica
- c. Fortbildungen, die der Verlängerung der Juleica dienen
- d. Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen
- e. Miniteamer*innen-Schulungen
- f. Teilnahme von Einzelpersonen an externen Maßnahmen
- g. Vorträge

2.3.2 Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung (zu Ziffer 2.3.1 a. bis f.) müssen mindestens 6 Zeitstunden inhaltliche Arbeit umfassen.

2.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sechs (bezieht sich nicht auf Ziffer 2.3.1 f. und g.). Es werden bis zu zwei Teamende bezuschusst. Die Mindestzahl der Teamenden bei Fortbildungen oder Schulungen mit minderjährigen Teilnehmenden beträgt zwei. Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen mit Übernachtung und minderjährigen Teilnehmenden sind durch ein von Frauen* und Männern* besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen.

2.3.4 Ein Zuschuss wird für Personen ab 15 Jahren gewährt. Für Miniteamer*innen-Schulungen wird für Personen ab 13 Jahren ein Zuschuss gewährt.

2.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

2.4.1 Die Universitätsstadt Gießen fördert Maßnahmen der Aus- und Fortbildung mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer*in mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb der Universitätsstadt Gießen, sofern die Person aktiv bei einer Gruppe in der Universitätsstadt Gießen (siehe Teil I, Punkt 5.1) mitarbeitet oder mitarbeiten wird.

Für jede*n Teamer*in, welche*r ein pädagogisches Studium oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ein entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend.

2.4.2 Honorarkosten für Referent*innen können bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 75,00 Euro pro Vortrag bzw. 150,00 Euro pro Schulungstag bezuschusst werden.

2.4.3 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Honorarkosten für Referent*innen mit entsprechenden Rechnungskopien
- Nachweis für die Förderung der Teamenden
- Presseberichte, Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

3. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung

3.1 Allgemeines

Die Universitätsstadt Gießen fördert die Anschaffung von Materialien und Gegenständen, die im Rahmen dieser Arbeit eingesetzt werden, um die Teilnahme von Kinder- und Jugendgruppen von persönlichen und finanziellen Ressourcen unabhängig zu machen und um kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.

3.2 Antragstellung

3.2.1 Der Antrag/Verwendungsnachweis ist mit den entsprechenden Kopien der Belege bis spätestens 31. Dezember einzureichen.

Es können mehrere Anträge pro Jahr gestellt werden. Im Antrag muss die Notwendigkeit der Anschaffung der Materialien begründet werden.

Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

3.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 1.1 genannten Gruppen sowie Kinder- und Jugendinitiativen und sonstige selbstbestimmte Kinder- und Jugendgruppen.

3.2.3 Förderungsvoraussetzungen

3.2.4 Gefördert werden z. B.:

- Medien-, Kinder- und Jugendliteratur sowie Fachliteratur, Software
- Material für kreative und schöpferische Tätigkeiten (Bastel-, Werk- und Notenmaterial, Spiele, kleine Werkzeuge, Kleingeräte usw.)
- Technische und elektronische Geräte für die medienpädagogische Arbeit
- Zeltmaterial einschließlich Zubehör
- Spiel- und Sportgeräte, die überwiegend in der Gruppenarbeit eingesetzt werden
- Materialien für die Durchführung von Aktivitäten

3.2.5 Über Gegenstände ab einem Wert von 150,00 Euro wird vom Stadtjugendring Gießen e.V. eine Bestandsliste geführt.

3.2.6 Nicht gefördert werden Einrichtungsgegenstände sowie Materialien für die fachspezifische Arbeit von Kinder- und Jugendgruppen.

3.3 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

3.3.1 Die Universitätsstadt Gießen bezuschusst Material bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.

3.3.2 Der Verwendungsnachweis/Antrag ist mit den entsprechenden Kopien der Belege bis spätestens 31. Dezember einzureichen.

Das Formular des Verwendungsnachweises/Antrages kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

4. Studien- und Gedenkstättenfahrten zur deutschen Geschichte

4.1 Allgemeines

Studien- und Gedenkstättenfahrten zur deutschen Geschichte bedürfen besonderer Förderung.

Diese Veranstaltungen haben für Jugendliche und junge Erwachsene aus der Universitätsstadt Gießen zum Ziel:

- aus der Geschichte für die Gegenwart zu lernen und somit eine Wertschätzung und Positionierung zu Menschenrechten und demokratischen Regierungs- und Lebensformen zu entwickeln,
- emotionale Zugänge zur Geschichte zu eröffnen (anfassen, erspüren können),
- Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte zu thematisieren und zu diskutieren,
- sich mit den Folgen der Biografien von Einzelpersonen und auch ganzen Volksgruppen auseinander zu setzen,
- sich mit dem Thema deutsche Wiedervereinigung und den Veränderungen für die neuen und alten Bundesländer auseinander zu setzen,
- Menschenrechte heute, verbunden mit den Auswirkungen wie Rassismus und Diskriminierungen, zu thematisieren und eine selbstreflektierte Haltung zu diesen Inhalten zu entwickeln.

4.2 Antragstellung

4.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

4.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

4.3.1 Gefördert werden:

- Tagesfahrten
- mehrtägige Studien- und Gedenkstättenfahrten

4.3.2 Bei Studien- insbesondere bei Gedenkstättenfahrten soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, sich emotional angemessen auf den Ort einlassen zu können. Sie brauchen Zeit, um eigene Gefühle und Assoziationen bei sich zulassen zu können, eigene Betroffenheit zu spüren, auch Zeit, um den Ort eigenständig zu entdecken. Die emotionale Betroffenheit muss gut begleitet werden, es muss Raum für entstehende Ängste und Gefühle vorhanden sein und eine offene Atmosphäre geschaffen werden, dies gemeinsam zu reflektieren. Diese Faktoren sind die Voraussetzung dafür, eine eigene Position zu den Themen zu entwickeln und zu beziehen.

Es empfiehlt sich, Studien- insbesondere Gedenkstättenfahrten inhaltlich ausführlich vor- und nachzubereiten. Die Vor- und Nachbereitung sollte sich dabei nicht nur auf die reine Wissensvermittlung durch Daten und Fakten beziehen, sondern sollte persönliche Bezüge (z. B. die eigene Familiengeschichte) und/oder den Bezug zur Gegenwart herstellen (was hat das Thema in der Gegenwart mit mir zu tun?).

Viele Gedenkstätten bieten gut erarbeitete Begleitprogramme mit speziell geschultem Personal an. Es empfiehlt sich diese Angebote zu nutzen.

- 4.3.3** Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sechs und ein*e Teamer*in (zwei Teamende bei Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmenden). Bis zwölf Teilnehmende werden zwei Teamende bezuschusst. Pro weitere angefangene sechs Teilnehmende wird zusätzlich eine*e Teamer*in bezuschusst. Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen mit Übernachtung sind durch ein von Frauen* und Männern* besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen.
- 4.3.4** Ein Zuschuss wird für Personen ab 13 Jahren gewährt.
- 4.3.5** Die Veranstaltung sollte von einer Person geleitet werden, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung mit dem Thema mitbringt. Vor Ort können dies auch Mitarbeitende der Gedenk- oder Begegnungsstätte sein.

4.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 4.4.1** Die Universitätsstadt Gießen fördert diese Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden inhaltliche Arbeit) und Teilnehmer*in.

Für jede*n Teamer*in, welche*r ein pädagogisches Studium oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden inhaltliche Arbeit) gewährt. Ein entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend.

Fahrten ab einer Dauer von 3 Tagen (insgesamt mind. 12 Zeitstunden inhaltliche Arbeit) können mit bis zu einem Drittel der Kosten bezuschusst werden, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Studien- bzw. Gedenkstättenfahrt stehen, wie z. B. Fahrtkosten, Material, Unterkunft, thematische Führungen, Eintrittsgelder, Vor- und Nachbereitung.

- 4.4.2** Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung der Ausgaben, Einnahmen und sonstigen Zuschüssen mit Rechnungskopien (nur für Fahrten ab einer Dauer von 3 Tagen nötig)
- Nachweis für die Förderung der Teamenden
- Presseberichte, Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

5. Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen

5.1 Allgemeines

Internationale Begegnungen im In- und Ausland sollen das gegenseitige Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen erweitern, ihre Beziehungen zueinander festigen und Vorurteile abbauen. Internationale Begegnungen sind Maßnahmen, deren Programm gemeinsam von deutschen und ausländischen Gruppen gestaltet wird. Die Teilnehmenden sollen möglichst über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Zumindest muss die sprachliche Verständigung durch die Mitwirkung sprachkundiger Personen gewährleistet sein. Internationale Begegnungen basieren auf dem Prinzip des gegenseitigen Besuchs.

5.2 Antragstellung

5.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

5.2.2 Dem Antrag beizufügen sind:

- ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen
- ein Einladungs- und Antwortschreiben der Partnergruppe – wenn vorhanden (für Ziffer 5.3.1 a. und b. nötig)
- sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (für Ziffer 5.3.1 c. bis e. nötig)

5.3 Förderungsvoraussetzungen

5.3.1 Gefördert werden:

- a. Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
- b. Begegnungen mit sonstigen Kinder- und Jugendgruppen im In- und Ausland
- c. Vorbereitung von internationalen Begegnungen
- d. Sprachkurse zur Vorbereitung von internationalen Begegnungen
- e. Programmkosten der Partnergruppe im Inland im Rahmen der Begegnungen

5.3.2 Die Mindestzahl der Teilnehmenden aus der Universitätsstadt Gießen und der Begegnungsgruppe beträgt jeweils sechs und zwei Teamende. Die Stärke der teilnehmenden Gruppen soll sich in etwa entsprechen, um eine ausgewogene Begegnung zu ermöglichen.

Bis zwölf Teilnehmende werden zwei Teamende bezuschusst. Pro weitere angefangene sechs Teilnehmende wird zusätzlich ein*e Teamer*in bezuschusst. Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen sind durch ein von Frauen* und Männern* besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen.

5.3.3 Ein Zuschuss wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 8 und 27 Jahren gewährt. Die Altersdifferenz der Teilnehmenden soll nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten erfolgen.

5.3.4 Internationale Begegnungen sollen mindestens 6 Tage und höchstens 21 Tage dauern, einschließlich der Hin- und Rückfahrt. Mindestens 75 % der Tage sollen gemeinsam mit der/den Partnergruppe/n verbracht werden.

5.3.5 Nicht gefördert werden Fahrten, die ausschließlich Erholungszwecken dienen.

5.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

5.4.1 Die Universitätsstadt Gießen fördert Maßnahmen zu Ziffer 5.3.1 a. und b. mit einem Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in aus der Universitätsstadt Gießen.

Für jede*n Teamer*in, welche*r ein pädagogisches Studium oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag gewährt. Ein entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend.

Im Rahmen von Maßnahmen zu Ziffer 5.3.1 a. und b. werden zusätzlich Maßnahmen zu Ziffer 5.3.1 e. (ausländische Jugendgruppen im Inland) mit einem Zuschuss bis zu 50 % der entstandenen Kosten gefördert. Gezahlt werden bis zu maximal 150,00 Euro pro Tag.

Die Universitätsstadt Gießen fördert Maßnahmen zu Ziffer 5.3.1 c. und d. mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der entstandenen Kosten. Gezahlt werden bis maximal 150,00 Euro pro Tag.

Zusätzlich werden internationale Begegnungen und Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch das Angebot des „Freundschaftspasses“ der Universitätsstadt Gießen unterstützt. Nähere Informationen hierzu sind im Stadtbüro der Universitätsstadt Gießen erhältlich.

5.4.2 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Bericht über den Ablauf der Begegnung
- Zu Ziffer 5.3.1 c. bis e. Kostenaufstellung der Ausgaben, Einnahmen und sonstigen Zuschüssen mit Rechnungskopien
- Nachweis für die Förderung der Teamenden
- Presseberichte – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

6. Projekte

6.1 Allgemeines

Die Universitätsstadt Gießen will mit der Projektförderung die Gruppen anregen, zeitnahe, themen- und projektorientierte Angebote, die über das regelmäßige Gruppenangebot hinausgehen, in die Arbeit zu integrieren. Die Projekte sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen und müssen in einem begrenzten Zeitraum stattfinden.

6.2 Antragstellung

6.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

6.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 1.1 genannten Gruppen sowie Kinder- und Jugendinitiativen und sonstige selbstbestimmte Kinder- und Jugendgruppen.

6.2.3 Dem Antrag sind eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Beschreibung der Maßnahmen (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Eine Beschreibung der Maßnahme, aus der der genaue zeitliche Umfang hervorgeht, ist für eine zusätzliche Förderung der Verpflegung notwendig.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

6.3.1 Gefördert werden:

- Themen- und ergebnisorientierte Projekte
- Projekte zur Bewegungsorientierung sowie zur Körper- und Selbsterfahrung
- Renovierungs- und Bauprojekte z. B. die Gestaltung einer Außenanlage bzw. eines Jugendraumes

6.3.2 Für eine Maßnahme, für die eine zusätzliche Förderung für eine feste bzw. gesunde Mahlzeit für die Teilnehmenden gewährt werden soll, muss pro Tag mindestens 6 Zeitstunden inhaltliches Programm nachgewiesen werden.

6.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sechs.

6.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

6.4.1 Die Universitätsstadt Gießen fördert Projekte in der Regel mit bis zu 75 % der Gesamtkosten. Gezahlt werden bis zu maximal 1.000,00 Euro. Gefördert werden die Kosten z. B. für das Programm, Material, Honorar, die Unterkunft, Raummiete und die Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Für die zusätzliche Förderung der Mahlzeit wird ein Zuschuss bis zu maximal 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu 100 % nach Prüfung und Bewilligung des Antrages.

- 6.4.2** Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.jugendpflege-gies-sen.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung der Ausgaben, Einnahmen und sonstigen Zuschüssen mit Rechnungskopien
- Bericht über den Ablauf des Projektes
- Presseberichte, Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

7. Offene Kinder- und Jugendarbeit

7.1 Allgemeines

Der offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt eine besondere Bedeutung zu. Hier haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Gelegenheit, ihre Freizeit selbstbestimmt in „eigenen“ Räumen zu gestalten.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen.

Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

7.2.2 Antragsberechtigt sind Gruppen, die Angebote für junge Menschen ab dem 6. bis 27. Lebensjahr anbieten und denen „eigene“ Räume zur Verfügung stehen.

7.3 Förderungsvoraussetzungen

7.3.1 Die Angebote müssen für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich sein. Für das offene Angebot muss eine qualifizierte Anleitung und Beratung durch eine Person gewährleistet sein.

- Das Angebot muss langfristig und beständig sein.
- Das Angebot muss spezifische Kinder- und Jugendarbeit beinhalten.
- Es muss mindestens ein Gruppenraum vorhanden sein.

7.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

7.4.1 Die Universitätsstadt Gießen fördert diese Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 5,00 Euro pro Öffnungsstunde.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis ist möglichst zeitnah, spätestens bis 31. Dezember einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Öffnungszeiten (Angabe der einzelnen Öffnungstage mit Zeiten)
- Presseberichte, Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

8. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

8.1 Allgemeines

Für Kooperationsveranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stehen das Jugendbildungswerk und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz der Universitätsstadt Gießen zur Verfügung.

8.1.1 Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung ist eine Aufgabe der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement. Angebotsbereiche von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind die allgemeine, politische, soziale, kulturelle, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung.

8.1.2 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist ein Schwerpunkt der Jugendhilfe nach § 14 SGB VIII. Junge Menschen sollen im Rahmen der Verhaltensprävention befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen hingeführt werden.

Handlungsfelder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind z. B.:

- Suchtprävention – stoffgebundene Suchtformen (Ecstasy, Haschisch, Alkohol, Zigaretten usw.) und stoffungebundene Suchtformen (Magersucht, Essstörungen, Spielsucht usw.),
- Gewaltprävention bei Mädchen* und Jungen* – familiäre Gewalt, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderpornographie, aggressives und gewalttätiges Verhalten von Mädchen* und Jungen*,
- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz – Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, gefährdende Aspekte des Medienkonsums, Möglichkeiten einer reflektierten und sinnvollen Nutzung von Medien und
- Themen wie: Gefährdungen durch Okkultismus, extremistische Weltanschauungen, Konsum, Gefährdungen der Gesundheit usw.

8.2 Antragstellung

- #### 8.2.1
- Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
Das Formular kann unter www.jugendpflege-giessen.de heruntergeladen werden.

8.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen sowie für „sonstige Veranstaltungen“ einen Kostenplan.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

8.3.1 Gefördert werden:

- Wochenendseminar
- Tagesveranstaltungen
- Bildungsfahrten
- Workshops
- Arbeitsgemeinschaften/Kurse
- *sonstige Veranstaltungen* wie z. B. Podiumsgespräche, Filmvorführungen mit Diskussion, Buchbesprechungen und Ausstellungen

8.3.2 Arbeitsgemeinschaften oder Kurse sind regelmäßige Treffen mit einem gleichbleibenden Personenkreis, die mindestens 2 Stunden pro Gruppentermin dauern und mindestens 3 Termine umfassen.

8.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt sechs und zwei Teamende. Bis zwölf Teilnehmende werden zwei Teamende bezuschusst. Pro weitere angefangene sechs Teilnehmende wird zusätzlich ein*e Teamer*in bezuschusst. Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen mit Übernachtung sind durch ein von Frauen* und Männern* besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen. Eine Mindestzahl der Teilnehmenden besteht bei den „sonstigen Veranstaltungen“ nicht.

8.3.4 Ein Zuschuss wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren gewährt. Bei den „sonstigen Veranstaltungen“ besteht keine Altersbeschränkung.

8.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

8.4.1 Maßnahmen, die nicht in Zusammenarbeit mit dem Jugendbildungswerk oder dem Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz der Universitätsstadt Gießen durchgeführt werden, können wie folgt bezuschusst werden:

Die Universitätsstadt Gießen fördert Wochenendseminare, Tagesveranstaltungen, Bildungsfahrten und Workshops der außerschulischen Jugendbildung und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden.

Für jede*n Teamer*in, welche*r ein pädagogisches Studium oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag gewährt. Ein entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend.

Arbeitsgemeinschaften und Kurse werden mit 1,50 Euro pro Veranstaltungstermin und Teilnehmenden bezuschusst. Für jede*n Teamer*in, welche*r ein pädagogisches Studium oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 3,00 Euro pro Termin

gewährt. Ein entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend.

Für „*sonstige Veranstaltungen*“ wird ein Zuschuss von bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 150,00 Euro gewährt.

- 8.4.2** Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.jugendpflege-giesen.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Altersangabe und teilgenommene Tage (für „*sonstige Veranstaltungen*“ nicht nötig)
- Kostenaufstellung der Ausgaben und Einnahmen mit Rechnungskopien (nur für „*sonstige Veranstaltungen*“ nötig)
- Nachweis für die Förderung der Teamenden
- Presseberichte, Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

¹⁾ Neugefasst durch Beschluss des JHA in der Sitzung vom 17.09.2020

Impressum

Herausgeber:

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Jugendamt/Jugendpflege
Ostanlage 25a
35390 Gießen
Telefon: 0641 306-2492
Fax: 0641 306-2494
E-Mail: jugendpflege@giessen.de
Internetseite: www.jugendpflege-giessen.de

Stadtjugendring Gießen e.V.
Walltorstr. 17
35390 Gießen
Telefon: 06406 836350
Fax: 06406 836350
E-Mail: stadtjugendring-giessen@gmx.de
Internetseite: www.sjr-gi.de

Druck: Aram Druck
Gießen

1. Auflage: 500 Exemplare
Gießen, Januar 2021